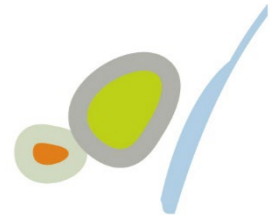


GEMEINDE
AU



Reglement für die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen

erlassen am 11. Dezember 2023

in Vollzug seit 27. Februar 2024

Reglement für die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 Art. 90 Abs. 2 und Art. 126 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 29 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Au vom 4. April 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement ordnet im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes und einer wirksamen Aufgabenerfüllung¹ die Übertragung von Leistungen und hoheitlichen Befugnissen² im Zusammenhang mit der öffentlichen Beschaffung von Dienstleistungen im Versicherungswesen auf den Verein "Versicherungspool Rheintal" (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend kurz "*Verein*"). Zweck

II. Übertragung von Leistungen und hoheitlichen Befugnissen

Art. 2

Dem Verein wird der Betrieb einer gemeinsamen Vergabestelle übertragen, der für seine Mitglieder nach Massgabe der übergeordneten Gesetzgebung im öffentlichen Beschaffungswesen Beschaffungen von Dienstleistungen im Versicherungswesen durchführt sowie die dabei namens der Mitglieder abgeschlossenen Versicherungsverträge gemeinsam verwaltet und betreut. Betrieb einer gemeinsamen Vergabestelle

Art. 3

Dem Verein wird als Vergabestelle die Durchführung des gesamten Vergabeverfahrens übertragen, namentlich: Durchführung Vergabeverfahren

- a) die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien für die Ausschreibung der Versicherungsdienstleistungen;
- b) die Durchführung der Ausschreibung der von den Mitgliedern des Vereins nachgesuchten Versicherungsdienstleistungen sowie Angebotsöffnung, Prüfung und Bewertung der von den Versicherungsgesellschaften als Anbieter eingereichten Angebote aufgrund der festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Art. 4

Dem Verein wird die Befugnis übertragen, als Vergabestelle namens der Mitglieder des Vereins Verfügungen über den Zuschlag bezüglich der in den Ausschreibungen eingereichten Angebote der Versicherungsgesellschaften sowie weitere Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zu erlassen und zu eröffnen. Erlass von Verfügungen

¹ gemäss Art. 134 Abs. 3 Gemeindegesetz (abgekürzt: GG, sGS 151.2)

² gemäss Art. 126 Abs. 1 und 2 GG

Reglement für die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen

Art. 5

Dem Verein obliegt auch der Vollzug der Zuschlagsverfügungen durch den Abschluss von Verträgen zwischen den Mitgliedern des Vereins und den Versicherungsgesellschaften als Zuschlagsempfänger.

Vollzug der Vergabeentscheide

Art. 6

Der Verein vertritt seine Mitglieder in Rechtsmittelverfahren betreffend Verfügungen im Vergabeverfahren.

Vertretung in Rechtsmittelverfahren

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Fakultatives Referendum

Art. 8

Das Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 11. Dezember 2023.

Gemeinderat Au

elektronisches Dokument, ohne Unterschriften

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2024 bis 26. Februar 2024.

Dieses Reglement tritt am 27. Februar in Kraft.